

**HANSESTADT LÜNEBURG**  
DER OBERBÜRGERMEISTER

Vorlage-Nr.  
**VO/8590/19**

01 - Büro des Oberbürgermeisters  
Frau Klimmek

Datum:  
27.09.2019

**Antrag**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

**Antrag "Abberufung der Ratsvorsitzenden" (Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 26.09.2019, eingegangen am 26.09.2019 um 19:02 Uhr)**

**Beratungsfolge:**

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
N	22.10.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	24.10.2019	Rat der Hansestadt Lüneburg

**Sachverhalt:**

s. beigefügter Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 26.09.2019, eingegangen am 26.09.2019 um 19:02 Uhr

**Beschlussvorschlag:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Kosten (in €)**

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: s. Stellungnahme  
    aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
- Ja
  - Nein
  - Teilhaushalt / Kostenstelle:
  - Produkt / Kostenträger:
  - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

**Anlage/n:**

Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 26.09.2019, eingegangen am 26.09.2019 um 19:02 Uhr

**Beratungsergebnis:**

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Beschluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kolf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

---

**An den Oberbürgermeister  
Den Rat der Hansestadt Lüneburg  
Ochsenmarkt  
21335 Lüneburg**

26.09.2019

## **Antrag auf Abberufung der Ratsvorsitzenden**

für die kommende Sitzung des Rates beantragt DIE LINKE. Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg die Abberufung der Ratsvorsitzenden Frau Christel John gemäß §61 Abs. 2 NKomVG

### **Begründung**

Die Ratsvorsitzende Christel John hat wiederholt gegen eine neutrale Ausübung ihres Amtes verstoßen. Der mehrmalige Versuch die freie Rede in vergangenen Sitzungen zu unterbrechen und am Ende der Entzug des Wortes wegen der Bezeichnung der AfD-Fraktion als "rechtsextrem" sind mit dem Neutralitätsgebot bei der Sitzungsleitung nicht vereinbar. Vielmehr ist die Bezeichnung - entschieden auch durch das Landgericht Gießen in ihrem Urteil vom April 2018 - als Meinungsäußerung gedeckt.

Selbst wenn zu Gunsten der Ratsvorsitzenden von Ihrer Unkenntnis bezüglich der Bedeutung des Wortes "Rechtsextrem" ausgegangen wird und selbst wenn die Bezeichnung der AfD-Fraktion als ebendies ihrem Empfinden nach die Ratsordnung störte, so ist auch zum wiederholten Male, mindestens jedoch zum dritten Mal, eine ebensolche Rüge worden, als andere Mitglieder als linksextrem oder linksextremistisch bezeichnet worden sind. Eine wiederholte Erklärung, sie habe dies nicht gehört, genügt nicht mehr.

Mit freundlichen Grüßen,



**Michèl Pauly**

**Fraktionsvorsitzender**

**DIE LINKE. Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg**

01 R

ü b e r

**Herrn Oberbürgermeister Mädge**

**Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 26.09.2019 zur Sitzung des Rates der Hansestadt Lüneburg am 24.10.2019  
Abberufung der amtierenden Ratsvorsitzenden entsprechend § 61 Abs. 2 NKomVG**

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Mit dem o. g. Antrag beantragt die Fraktion DIE LINKE die Abwahl der Vorsitzenden des Rates der Hansestadt Lüneburg. Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

§ 61 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) regelt neben dem Verfahren zur Wahl der oder des Vorsitzenden der Vertretung (Rat) dasjenige zur Abberufung der oder des Vorsitzenden. Im Gegensatz zur Berufung in das vorgenannte Amt durch Wahl erfolgt die Abberufung nach § 61 Abs. 2 NKomVG durch Beschluss der Vertretung im Sinne des § 66 NKomVG, also im Wege der Abstimmung. Entgegen dem unklaren Wortlaut des § 61 Abs. 2 NKomVG muss die Vertretung die Abberufung mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl (absolute Mehrheit) beschließen. Im Falle der Zusammensetzung des Rates der Hansestadt Lüneburg ist dies die Zahl von 22 Mitgliedern.

Nach § 66 Abs. 2 NKomVG erfolgt die Abstimmung vorbehaltlich einer anders lautenden Geschäftsordnungsregelung offen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 18 Abs. 4 und 5 der Geschäftsordnung des Rates (GO Rat) bei einem Quorum von  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Ratsmitglieder eine namentliche bzw. geheime Abstimmung zu erfolgen hat.

Verfahrensrechtlich wird ferner darauf hingewiesen, dass der oder die Vorsitzende des Rates bei der Beratung und Entscheidung über die Abberufung keinem Mitwirkungsverbot nach § 41 NKomVG unterliegt, da nach Abs. 3 Nr. 2 der Vorschrift das Verbot u. a. nicht bei Beschlüssen über die Abberufung aus unbesoldeten Stellen gilt.

Materiellrechtlich ist anzumerken, dass die Abberufung keines „Abberufungsgrundes“ bedarf, ein solcher also nicht behauptet, vorgetragen oder bewiesen werden muss (vgl. Blum in: Blum Häusler Meyer, NKomVG, Kommentar, § 61, Rn 8).

**Eine Neuwahl einer bzw. eines Ratsvorsitzenden entsprechend § 61 Abs. 1 NKomVG ist bisher nicht beantragt worden.**

Vorsorglich wird hierzu ausgeführt:

Nach § 61 Abs. 1 Satz 1 NKomVG erfolgt die Berufung in das Amt der oder des Vorsitzenden der Vertretung durch Wahl im Sinne des § 67 NKomVG für die Dauer der Wahlperiode. Im Falle einer Neuwahl erfolgt die Wahl für die Restdauer der Wahlperiode.

Wählbar sind nur die gewählten Abgeordneten, also nicht der Hauptverwaltungsbeamte.

Die Wahlleitung obliegt nach § 61 Abs. Satz 2 NKomVG dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitglied der Vertretung.

Nach § 67 Satz 3 NKomVG setzt die Wahl zur oder zum Vorsitzenden der Vertretung im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (s. o.) voraus. Für einen evtl. zweiten Wahlgang nach § 67 Satz 4 und 5 NKomVG ist nur die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (relative Mehrheit) notwendig; ggf. ist ein Losverfahren durchzuführen (vgl. § 67 Satz 6 NKomVG).

Nach § 67 Satz 1 NKomVG wird grundsätzlich schriftlich gewählt, ausnahmsweise kann durch Zuruf oder Handzeichen gewählt werden, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und kein Widerspruch erfolgt. Hinzuweisen ist darauf, dass die Wahl geheim zu erfolgen hat, wenn dies von einem Mitglied der Vertretung verlangt wird (§ 67 Satz 2 NKomVG).

Wie auch bei der Abberufung unterliegt der oder die Vorsitzende bei der Wahl selbst und einer evtl. vorbereitenden Beratung keinem Mitwirkungsverbot nach § 41 Abs. 1 NKomVG, das nach Abs. 3 Nr. 3 bei Wahlen nicht zur Anwendung kommt.

Abschließend ist sowohl für das Abberufungsverfahren als auch für das Wahlverfahren darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um Akte der Selbstorganisation der Vertretung handelt, die keiner Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss bedürfen.

**Kosten für die Erstellung der Stellungnahme: 49,00 €**

*Im Original gezeichnet Moßmann*

Moßmann